

Original

Freie Wähler - Kreisverband Konstanz -

S a t z u n g
=====

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

Freie Wähler - Kreisverband Konstanz.

Er hat seinen Sitz am Ort des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck

Der Verband bezweckt die Beteiligung an den Kreistagswahlen und die Zusammenfassung der Ortsverbände Freie Wähler im Kreisgebiet und ihre Betreuung.

Er nimmt die Gesamtinteressen seiner Ortsverbände gegenüber den Behörden, dem FWV-Regionalverband und dem FWV-Landesverband wahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied im Kreisverband sind die Ortsverbände Freie Wähler. Mitglied kann auch jeder Wahlberechtigte werden, der sich zu dieser Satzung und den Zielen des Kreisverbandes bekennt, wenn an seinem Wohnort kein Ortsverband besteht.

§ 4 Beiträge

Über eventuell zu erhebende Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 2 Beisitzern aus den Ortsverbänden. Die Kreisräte sind Kraft ihres Mandats als Beisitzer im Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Festlegung der Richtlinien der Verbandsarbeit
- b) Wahl des Vorstandes
- c) sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie findet ferner dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Ortsverbände ihre Einberufung verlangt.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Wahlen und Abstimmung

1. Die Wahlen sind in der Regel geheim und erfolgen dann durch Stimmzettel. Sie werden durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmgleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern, so entscheidet das Los. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
2. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von 2 Jahren statt.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten.
Abgestimmt wird öffentlich durch Handerhebung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt Abstimmung durch Stimmzettel.

§ 9 Aufstellung von Wahlvorschlägen

Für die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Kreistagswahl gelten jeweils die gesetzlichen Vorschriften. Sie sind jedoch immer geheim durch die Mitgliederversammlung aufzustellen.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefaßt werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Die Mitglieder sind zu dieser Versammlung mindestens 10 Tage vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes einzuladen.

§ 12 Auflösung

Der Kreisverband gilt automatisch als aufgelöst, wenn weniger als zwei Ortsverbände auf Kreisebene noch vorhanden sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 3. September 1984 in Kraft.

